

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen

Polterbehandlung/ Polterschutznetze/ Aufarbeitung von Restholz/ Entrindung sowie Einschnitt von Rundholz/ Abtransport von Rundholz Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

➤ **Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt für:**

- die rechtzeitige **Behandlung** abfuhrbereiten Holzes der Baumarten Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche und Douglasie gegen rinden- und holzbrütende Schadinsekten,
- die rechtzeitige und vollständige **Entrindung** abfuhrbereiten Holzes der Baumarten Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche und Douglasie zur Bekämpfung rinden- und holzbrütender Schadinsekten; der Entrindung gleichgesetzt ist der **Einschnitt** des Holzes mit mobilen Sägegattern im Wald,
- die rechtzeitige und vollständige Aufarbeitung/Beseitigung von **fängischem Restholz** der Baumarten Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche und Douglasie auf der Einschlagsfläche,
- die rechtzeitige und vollständige Aufarbeitung/Beseitigung von mit Buchenpracht- oder Buchenborkenkäfer **besiedeltem Restholz** der Baumart Rotbuche auf der Einschlagsfläche
- den rechtzeitigen **Abtransport** von Rundholz der Baumarten Buche, Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche und Douglasie auf Zwischenlager außerhalb des Waldes,
- die nachgewiesenen Ausgaben und / oder Eigenleistungen für:
 - die Ausgaben der Beschaffung geeigneter und zugelassener Pflanzenschutzmittel /-netze,
 - die Ausgaben der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel/-netze,
 - die Ausgaben der manuellen, motormanuellen oder maschinellen Entrindung bzw. des Holzeinschnittes im Wald,
 - die Ausgaben für die Aufarbeitung/Beseitigung von fängischem Restholz der Baumarten Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche und Douglasie auf der Einschlagsfläche,
 - die Ausgaben für die Aufarbeitung/Beseitigung von besiedeltem Buchenrestholz auf der Einschlagsfläche,
 - die Ausgaben des Transportes auf Zwischenlager außerhalb des Waldes.

Für dieselbe Holzmenge werden Zuwendungen jeweils nur für eine der beschriebenen Maßnahmen gewährt. Ausnahme ist die Aufarbeitung/Beseitigung des Restholzes auf der Einschlagsfläche; diese kann alleine oder in Kombination mit einer weiteren Maßnahme beantragt werden.

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für:**

- die Ausbringung von Insektiziden auf Flächen, für die ein Ausbringungsverbot besteht (z.B. laut NSG-Verordnung),
 - Maßnahmen, die den Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmitteln nicht entsprechen (z.B. Nicht-Einhaltung vorgegebener Mengen und Konzentrationen, Nicht-Einhaltung von Mindestabständen zu Oberflächengewässern),
 - der Abtransport des Rundholzes auf Zwischenlager, die sich in einer Entfernung von weniger als 500 m zum Wald befinden.
- **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes
 - Vorlage eines gültigen Forsteinrichtungswerkes (nur bei Forstbetrieben mit einem Waldeigentum innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern von über 100 ha)
- **Welche Zuwendungsbedingungen sind weiterhin relevant?**
- Zuwendungen unter 100 € werden nicht bewilligt
- **Zuwendungsempfänger können sein:**
- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
 - Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
- Näheres regelt Punkt 3 der ForstGAKFöRL M-V.
- **Antragsunterlagen sind erhältlich:**
- im Forstamt
 - im Nationalparkamt
 - in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
 - auf der Internetseite www.wald-mv.de
- **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**
- Forstamt, Nationalparkamt
- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen
 - Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!
 - **Realisierung der Maßnahme sowie Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, es sei denn, dass die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde**
 - Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
 - Maßgebend für die Berechnung der Zuwendung sind folgende Holzmengen:
Polterbehandlung / Polterschutznetze:
Behandelte /abgedeckte Menge Rundholz in m³ (1 Raummeter = 0,6 m³)

Entrindung / Holzeinschnitt:

Entrindete / eingeschnittene Menge Rundholz in m³ (1 Raummeter = 0,6 m³)

Aufarbeitung/Beseitigung von Restholz:

Menge des aufgearbeiteten, abfuhrbereiten Rundholzes von der Schadfläche (1 Raummeter = 0,6 m³); nicht: Restderbholz!

Transport auf Zwischenlager:

Transportierte Menge Rundholz in Rinde in m³

Die Lagerung des Rundholzes hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung der für die Zuwendung relevanten Holzmengen möglich ist (in der Regel: separate Polterung)

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung des für die Mittelanforderung vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Formulars anzuzeigen. Auf Anforderung ist eine kartographische Darstellung des Lagerortes der für die Auszahlung relevanten Holzmengen vorzulegen.
- Nach Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist mittels Rechnung oder vergleichbarer Unterlagen Zeitpunkt und Ort des Einsatzes sowie Art und Menge des eingesetzten Pflanzenschutzmittels nachzuweisen.
- **Die Abfuhr des Holzes aus dem Wald bzw. vom Zwischenlager darf erst nach Inaugenscheinnahme der Maßnahme durch das zuständige Forstamt erfolgen.**
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und der der Mittelanforderung beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Nach Auszahlung:**

Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung angegebenen Ausgaben auch in vолlem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger

- das ausgefüllte Formblatt - einfacher Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der **Bewilligungsstelle in Malchin** einzureichen

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der *Sachbericht*.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.